

Allgemeine Geschäftsbedingungen der hearwego GmbH & Co. KG

Stand 12.12.2023

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der hearwego GmbH & Co. KG (Auftragnehmer) und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge und Aufträge in den Bereichen Beratung, Recherche, Konzeption, Komposition, Bearbeitung bestehender Werke, Arrangement, Layout, Audio- und Bewegtbildproduktion und Tonstudio-Arbeit. Der Geltung abweichender AGB des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind im jeweiligen Angebot abschließend beschrieben. Die Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung auf einer Website obliegt dem Auftraggeber als Verantwortlichem. Wartungsleistungen oder Pflichten zur Pflege oder zu Updates müssen ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Fertigstellungstermine sind unverbindlich, wenn sie nicht im Auftrag ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.

2. Zahlungsbedingungen

2.1. Die Vergütung sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.

2.2. Die Vergütung berechnet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu den Stundensätzen, welche im Angebot genannt sind. Die dortigen Endpreise sind als Kostenvoranschlag zu verstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stundenaufstellungen des Auftragnehmers abzuzeichnen.

2.3. Die Vergütung ist bei Abnahme der Leistung fällig. Werden Leistungen in Teilen abgenommen, so sind Teilvergütungen in Abschlägen zu zahlen.

2.4. Der Auftraggeber kann gegen die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

2.5. Die Forderungen und Rechte aus unseren Rechnungen sind im Rahmen eines Factoring-Vertrages an die TEBA-Kreditbank GmbH & Co. KG abgetreten.

2.6. Bei einer Stornierung des Auftrages weniger als 3 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber eine Stornierungsgebühr von 25% der Auftragssummen zu entrichten. Dem Auftraggeber steht es frei, einen geringen Schaden nachzuweisen.

3. Fremdleistungen, Auslagen

3.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Leistungen an Dritte zu vergeben. Die Parteien vereinbaren eine Service-Fee in Höhe von 30 %, welche der Auftragnehmer auf die Vergütung des Dritten aufschlägt.

3.2. Auslagen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten. Reisen für den Auftragnehmer werden mit 50 ct. pro gefahrenen Kilometer und 65 € pro Stunde pro Person angesetzt.

4. Eigentum, Rückgabepflicht

4.1. An Entwürfen, Layouts, Kompositionen, Sound Designs, Audio- und Bewegtbildproduktionen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die dem Auftraggeber überlassenen Originale sind dem Auftragnehmer spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine Herausgabepflicht des Auftragnehmers nach Abschluss des Vertrages besteht nicht.

4.2. Bei Beschädigung oder Verlust von Entwürfen, Layouts, Kompositionen, Sound Designs, Audio- und Bewegtbildproduktion und Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5. Urheberrecht und Nutzungsrechte

5.1. Entwürfe, Demonstrations-Aufnahmen und -Produktionen (sogenannte „Layouts“), Kompositionen, Sound Designs und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

5.2. Bei Verstoß gegen Punkt 1.1. hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Diese wird auf den tatsächlich entstandenen Schaden angerechnet.

5.3. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen vertraglich festgelegten Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Layouts, Kompositionen, Sound Designs, Audio- und Bewegtbildproduktion und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

5.4. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der Vereinbarung in Textform zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

5.5. Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Soft-Copies) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der für die Erstellung des jeweiligen Werks vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen. Dieser Schaden wird auf die erhöhte Vergütung angerechnet.

6. Herausgabe von Daten

6.1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, über die Lieferung der Inhalte der Website hinaus Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

6.2. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Auftragnehmers verändert werden. § 69d UrhG bleibt hiervon unberührt.

6.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

6.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung zu unterhalten.

6.5. Soweit nach Ziff. 8 zulässig, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten sowie bei Fehlern, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen. Ebenso haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die durch die Verletzung der Pflicht zur Datensicherung entstanden sind.

7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

7.1. Der Auftraggeber legt dem Auftragnehmer vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese abzunehmen.

7.2. Soll der Auftragnehmer die Produktionsüberwachung durchführen, schließen er und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt der Auftragnehmer die Produktionsüberwachung durch, entscheidet er nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

8. Haftung, Endabnahme

8.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen sowie für fahrlässig verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit oder aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Das gilt auch für Schäden, die aus einer Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

8.2. Die unverlangte Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

8.3. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Bild und Ton.

8.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe, Layouts, sonstigen Arbeiten und Designs. Die Parteien vereinbaren, dass der Auftraggeber entsprechende Recherchen unternimmt.

8.5. Nach Abschluss des Projekts stellt der Auftragnehmer das Projekt zur Abnahmeprüfung. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer in Textform beim Auftraggeber geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

8.6. Ansprüche auf Werkmangel- oder Sachmangelhaftung verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme / Lieferung. Die Haftungsklausel gemäß Ziff. 8.1. bleibt hiervon unberührt.

9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen, Rechte Dritter

9.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für den Auftragnehmer Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er eine Änderung zu beauftragen und die Mehrkosten zu tragen.

9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer nach einer entsprechenden Behinderungsanzeige eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

9.3. Der Auftraggeber haftet dafür, dass von ihm bereitgestellte Inhalte frei von Rechten Dritter sind. Sollte der Auftragnehmer wegen der Verwendung der vom Auftraggeber bereit gestellten Inhalte von dritter Seite in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber auf Anfrage unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen Weisung über das weitere Vorgehen zu erteilen. Sollte der Auftraggeber die Ansprüche als berechtigt ansehen, hat er dem Auftragnehmer sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher diesem durch die Inanspruchnahme Dritter entsteht. Sollte der Auftraggeber die Ansprüche als unberechtigt ansehen, hat er den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von jeglichen Kosten, Auslagen und Forderungen freizustellen.

10. Besondere Bedingungen für Musikberatung, Musikrecherche, Konzeption, Komposition, Musik-Arrangement, Aufnahmen, Sound Design, Mixing, Layout, Audio- und Bewegtbildproduktion, Bearbeitung von bestehenden Werken und Mastering

10.1. Gebuchte Termine sind verbindlich und werden bei Nichtwahrnehmung berechnet. Einem Studiotag liegt eine Präsenz des Produzenten, Sound Designer oder Tonmeisters vom Auftragnehmer von 8 Stunden zugrunde. Bei längerer Nutzung werden die zusätzlichen Stunden aufaddiert und zusätzlich vom Auftraggeber vergütet.

10.2. Die qualitative Gestaltung obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung dafür, dass von dem Auftraggeber gewünschte Ergebnis innerhalb der gebuchten Zeit auch erreicht wird. Die technische Gestaltung der Medien obliegt dem Auftragnehmer.

10.3. Der Auftragnehmer ist zur mangelfreien Herstellung des Werkes verpflichtet. Dies bedeutet eine fehlerfreie, technische Umsetzung nach dem Stand der Technik (kein Kratzen, Knacksen oder digitale Verzerrung, technische Abspielbarkeit, korrekte digitale Daten, etc.). Die Abnahme bedeutet eine Billigung der technischen Qualität. Subjektive Geschmacksbewertungen berechtigen bei einer technisch fehlerfreien

Aufnahme nicht zur Verweigerung der Abnahme. Eine Haftung von Auftragnehmer für subjektive Maßstäbe wie Klang, oder die in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers und seiner Musiker/Sprecher/Sänger/Darsteller fallende technische Beherrschung der Instrumente/Stimme und des Zusammenspiels ist ausgeschlossen. Eine Haftung wird auch ausgeschlossen für eine Verschlechterung der Aufnahme durch Dritte oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche durch Verkehr oder Gewitter).

10.4. Ist der Gegenstand des Auftrages die Bearbeitung oder Verwendung geschützter Werke oder Sprache, so obliegt es dem Auftraggeber, die notwendige Erlaubnis des Originalurhebers einzuholen. Rechte, die die Urheber von Werken an die GEMA und/oder Musikverlage übertragen haben, sind nicht übertragbar und werden daher nicht durch Zahlungen an den Auftragnehmer abgegolten; der Auftraggeber verpflichtet sich folglich, alle insoweit anfallenden Gebühren für die mechanische Vervielfältigung, öffentliche Aufführung etc. im Verhältnis zu den Verwertungsgesellschaften (wie bspw. der GEMA und der GVL), Musikverlagen und/oder Urhebern ordnungsgemäß zu entrichten. Der Auftragnehmer ist im Falle der Verwendung vom Auftraggeber zu Verfügung gestellten Materialien nicht verpflichtet nachzuprüfen, inwieweit der Inhalt bestellter Arbeiten gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Ist dies der Fall, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Nachteile oder Schäden und hält den Auftragnehmer frei, insbesondere von Ansprüchen Dritter und Anwaltskosten.

11. Besondere Bedingungen für Podcast- und Werbeproduktionen

11.1. Der Auftragnehmer erstellt Podcast- und Werbeproduktionen auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers. Zur Produktion übermittelte Texte, Skripte und Tonaufnahmen vom Auftraggeber gelten als genehmigt. Vom Auftragnehmer nach den Angaben des Auftraggebers erstellte Texte, Skripte und Tonaufnahmen bedürfen vor Produktionsbeginn der Freigabe des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler in Texten, Skripten und Tonaufnahmen, die vom Auftraggeber übermittelt oder freigegeben wurden.

11.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Inhalt finaler Podcast- oder Werbeproduktionen. Insoweit wird der Auftragnehmer ausschließlich auf Weisung und im Interesse des Auftraggebers tätig, ohne dass der Auftragnehmer eine Einflussnahmemöglichkeit auf den Inhalt der Produktion hat. Der Auftragnehmer übernimmt daher keine Haftung für Wettbewerbs-, Urheber-, Marken- und sonstige rechtliche Folgen einer Podcast- oder Werbeproduktion, die aus vom Auftraggeber vorgegebenen Inhalt und Form herrühren, und zwar weder im Verhältnis zum Auftraggeber noch im Verhältnis zu Dritten. Dies gilt auch bei Podcast- oder Werbeproduktionsaufnahmen, bei der der Auftragnehmer für den Auftraggeber Regie führt.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand 86316 Friedberg. Es findet deutsches Recht Anwendung.